



# Niedersächsische Verbands-Service eG -Satzung-

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital .....	3
§ 3 Generalversammlung .....	4
§ 4 Vorstand .....	4
§ 5 Revisionskommission.....	5
§ 6 Aufnahme von Mitgliedern .....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung .....	5
§ 8 Bekanntmachungen.....	6
§ 9 Datenschutz.....	6
§ 10 Übergangsvorschriften .....	6

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Niedersächsische Verbands-Service eG. Sie verwendet als Abkürzung die Buchstabenfolge NVSG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies soll insbesondere durch das Angebot von Dienstleistungen im Bereich des Sports erreicht werden. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern,
  - b) Beratung und Unterstützung im Bereich Kommunikation,
  - c) Beratung und Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben,
  - d) Beratung und Information bei der Mittelbeschaffung,
  - e) Beratung und Unterstützung bei der Materialbeschaffung.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten oder sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Jedes Mitglied hat zwei Geschäftsanteile zu zeichnen (Pflichtanteile). Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Eine Beteiligung mit maximal 3 weiteren Geschäftsanteilen zu je 500,00 Euro ist zulässig
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens die Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

### § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform an eine vom Mitglied benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Der Vorstand muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen.
- (2) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die maßgeblich an der Idee, Konzeptionserstellung und Realisierung mitwirkenden Verbände (Segler-Verband Niedersachsen e.V., Niedersächsischer Pétanque-Verband e.V., Minigolfsporverband Bremen/Niedersachsen e.V.) haben zwei Stimmen aufgrund ihrer besonderen Förderleistung.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, über Gründung von Zweigniederlassungen und Ausschüttung von Dividenden.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nur eine Person eines satzungsgemäßen Vorstandes oder erweiterten Vorstandes eines Genossenschaftsmitglieds kann zum Vorstand der Genossenschaft bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist ein Mitglied zur/zum Vorstandsvorsitzenden zu wählen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (3) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## § 5 Bevollmächtigter / Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz.

## § 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied werden kann jeder Landesfachverband, der im LandesSportBund Niedersachsen e.V. organisiert ist.
- (2) Für andere Organisationen (z.B. Mitgliedsvereine und Gliederungen der Mitgliedsverbände) kann ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden. Diese Organisationen müssen die Vollmitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. nachweisen.
- (3) Der Vorstand entscheidet bei Landesfachverbänden über die Aufnahme.
- (4) Über die Aufnahme anderer Organisationen entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Dem antragstellenden abgelehnten Mitglied steht ein Beschwerderecht in der nächsten Generalversammlung zu. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Rückzahlung der Anteile erfolgt erst nach der nächsten Generalversammlung.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden

(Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## § 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen auf der Internetseite (Homepage) der Genossenschaft „www.nvsg.online“. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

## § 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Genossenschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Genossenschaft verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Genossenschaftsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen der Genossenschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für diese Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Genossenschaft hinaus.

## § 10 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 ist als Pflichtanteil bei unbedingten Beitrittserklärungen künftiger Mitglieder, die vor dem 1. April 2020 bei der Genossenschaft eingehen, lediglich ein Geschäftsanteil in Höhe von 500,00 Euro zu zeichnen.

---

Die bisherige Satzung wurde am 11.09.2019 durch die Generalversammlung geändert und am 20.02.2020 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hannover unter GnR 200044 eingetragen. Die vorstehend abgedruckte Fassung stellt nunmehr die gültige Satzung dar.